

Anlage 1

| Zuschüsse an Vereine aus Sportfördermitteln: | Ist 2018 | Plan 2019 |
|---|---------------------|-----------------------|
| Jugendzuschüsse | 203.037,60 € | 326.000,00 € |
| Übungsleiterzuschüsse | 36.910,69 € | 98.000,00 € |
| Vereinsmanagerzuschüsse | 50,00 € | 3.000,00 € |
| Unterhaltung vereinseigener Anlagen | 125.006,90 € | 157.000,00 € |
| Veranstaltungszuschüsse | 66.531,03 € | 100.000,00 € |
| Zuschuss SSB Vereinsnutzung HKH/ESZ | 39.922,96 € | 40.000,00 € |
| Förderung Vereinsschwimmsport | 70.264,72 € | 77.000,00 € |
| Zuschüsse Nutzung von Sportstätten | 6.913,90 € | 7.000,00 € |
| Zuschüsse Fahrtkosten Deutsche Meisterschaften | 3.793,20 € | 4.000,00 € |
| Grundsportgeräte | 0,00 € | 38.000,00 € |
| Restbudgetplanung (noch zu bestimmende Maßnahmen mit SSB) | 0,00 € | 150.000,00 € |
| Gesamtsumme Zuschüsse an Vereine aus Sportfördermitteln: | 552.431,00 € | 1.000.000,00 € |

**Richtlinien
für die Sportförderung der Stadt Dortmund**

1. Allgemeines

- 1.1 Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Dortmund den Dortmunder Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports in dieser Stadt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinien ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportfachverbände und Sportvereine im StadtSportBund Dortmund e. V. (im weiteren Verlauf „StadtSportBund“ genannt) und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.
- 1.3 Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Dortmund sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel bzw. Spendenmittel der Sparkasse Dortmund und der Dortmunder Sportstiftung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rat der Stadt Dortmund behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Dortmund umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten (Punkt 5)
- Finanzielle Förderungen (Punkt 6)
 - Mitgliederzuschüsse (Punkt 6.1)
 - Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit (Punkt 6.1.1)
 - Zuschüsse für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen (Punkt 6.1.2)
 - Zuschüsse für Vereinsmanager/-innen (Punkt 6.1.3)
 - Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Punkt 6.2.)
 - Zuschüsse für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften (Punkt 6.3)
 - Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter (Punkt 7)
 - Zuschüsse für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports (7.1.)
 - Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren (Punkt 7.1.1)
 - Zuschüsse aus Mitteln der Dortmunder Sportstiftung (Punkt 7.1.2)
 - Zuschüsse für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte (Punkt 7.2)
 - Zuschüsse für die Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen (Punkt 8)
 - Sonstige finanzielle Förderungen (Punkt 9)
 - Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten (Punkt 9.1)
 - Zuschüsse für weitere Fördermaßnahmen (Punkt 9.2)
 - Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW (s. Erlass vom 18.09.2013 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW) für z. B.: (Punkt 10)
 - Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzungen von Sportstätten (Punkt 10.2.1)
 - Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (Punkt 10.2.2)

3. Allgemein gültige Fördervoraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können nur Sportverbände (z. B. StadtSportBund) und Amateur-Sportvereine finanziell unterstützt werden, die

- 3.1 ihren Sitz in Dortmund haben und die innerhalb des Stadtgebietes liegende Sport- und Bewegungsräume nutzen bzw. dort über solche verfügen.
- 3.2 einer Mitgliederorganisation des LandesSportBundes NRW e. V. (im weiteren Verlauf „LandesSportBund“ genannt) angehören und beim StadtSportBund Mitglied sind.
- 3.3 nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid ab Bescheidausstellung nicht älter als 5 Jahre ist.
- 3.4 mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen (Ausnahmen: Behindertensportvereine). Als Nachweis gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gültige vorliegende Meldeliste des LandesSportBundes.

Diese Regelung hat nur für Sportvereine Gültigkeit.

- 3.5 von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Über weitere Ausnahmen zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fördervoraussetzungen entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

4. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (sofern vorgegeben) oder schriftlich formlos beim Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, zu stellen. Von der Antragspflicht ausgenommen ist die Förderung nach 6.1.1 und 6.1.2.

Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der in den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien aufgeführten Fördervoraussetzungen beizufügen.

Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Überlassung von städtischen Sportstätten und Sportgeräten

- 5.1 Die Stadt Dortmund bietet allen Sporttreibenden ein breit gefächertes Angebot mit unterschiedlichen Sportstätten.

Bei den von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund zu unterhaltende Sportstätten handelt es sich u. a. um

- Einrichtungen für Großsportveranstaltungen
- Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder
- Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- Hallenbäder und Freibäder
- Bootshäuser und
- Sondersportanlagen (z. B. Radfahrrundweg Steinklippenweg)

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der städtischen Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

- 5.2 Die Dortmunder Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden

- a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der dazu erlassenen Entgeltordnung sowie der
- b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken

für den Spiel- und Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- 5.3 Die in den städtischen Sportanlagen vorhanden städtischen Grundsportgeräte werden von der Stadt Dortmund für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau, Abbau und Transport der Geräte erfolgen durch die Nutzer.

6. Finanzielle Förderungen

6.1 Mitgliederzuschüsse

6.1.1 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren jährlich ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt.

6.1.2 Zuwendung für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Entsprechend den Richtlinien des LandesSportBundes erhalten die Vereine Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit. Auf der Basis der vom LandesSportBund berechneten Zuschusseinheiten wird den Sportvereinen ein zusätzlicher kommunaler Förderbetrag in Höhe von 50,00 € je Zuschusseinheit ausgezahlt.

Eine Auszahlung der Zuschüsse der Punkte 6.1.1 bis 6.1.2 dieser Richtlinien erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr beim LandesSportBund gemeldeten Zahlen ohne Antragstellung.

6.1.3 Zuschüsse für Vereinsmanager/-innen

Für die Tätigkeit von Vereinsmanager/-innen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € jährlich gewährt werden. Mit dem Antrag ist die gültige Lizenz und ein Nachweis über eine 12- monatige Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung einzureichen.

Pro 500 Mitglieder kann die jährliche Förderung für einen lizenzierten Vereinsmanager in Anspruch genommen werden. Pro Verein können jährlich maximal drei lizenzierte Vereinsmanager gefördert werden.

Vereine, die keinen lizenzierten Vereinsmanager haben, können für die Qualifizierung zum Vereinsmanager/-innen C einen Zuschuss von bis zu 500,00 € schriftlich beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und der tatsächlichen entstandenen Kosten beizufügen.

Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

6.2 Zuschüsse für sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Sportliche Großveranstaltungen oder Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung können auf schriftlichen Antrag in Form einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist, bezuschusst werden. Der Antrag ist vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

Dieser Zuschuss darf 80 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Sachkosten nicht überschreiten und wird bis zu einer Höhe von maximal 50.000 € gewährt.

Bei Anträgen auf einen höheren Fehlbedarfszuschuss entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses abschließend der Rat der Stadt Dortmund.

Bis zu 75 % des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung erfolgen. Die vollständige Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt erst, wenn durch Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen im Original die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke belegt und durch den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund geprüft wurde.

6.3 Zuschüsse zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Amateur-Sportvereine erhalten für die Teilnahme ihrer Mitglieder an nationalen und internationalen Jugendmannschaften und für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an offenen Meisterschaften der deutschen Fachverbände auf schriftlichen Antrag eine Beihilfe zu den Fahrtkosten.

Der Zuschuss wird auch für eine vom Fachverband vorgegebene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für Begleiter/-innen gezahlt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Begleiter/-in berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig und im Einzelfall zu begründen. Für jeweils 4 Teilnehmer/-innen einschließlich Betreuer/-in werden je Entfernungskilometer zwischen Dortmund und dem Veranstaltungsort 0,30 € gezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise über die Teilnahme.

Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

Diese Beihilfe kann auch für die erwachsenen Mitglieder von Behindertensportvereinen gewährt werden.

7. Zuschüsse aus Spendenmitteln Dritter

Die Anträge werden an den Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gestellt. Die Auszahlung der Zuschüsse aus Spendenmitteln erfolgt durch den StadtSportBund.

7.1 Zuschüsse für die Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

7.1.1 Zuschüsse für die Förderung örtlicher Leistungszentren (Punkt 7.1.1)

Die Fachverbände und die Sportvereine können auf schriftlichen Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen zur Ausstattung ihrer anerkannten Trainings- und Leistungszentren unterstützt werden.

Der Zuschuss kann bis zu 100 % der Anschaffungskosten betragen.

Antragsberechtigt sind die Fachverbände, sowie die jeweiligen Betreiber der anerkannten Trainings- und Leistungszentren. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Die Anschaffung bzw. Finanzierung aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund erfolgt durch den StadtSportBund.

7.1.2 Zuschüsse aus Mitteln der Dortmunder Sportstiftung

Sportvereine können gemäß des Stiftungszwecks Zuschüsse über den StadtSportBund bei der Dortmunder Sportstiftung beantragen.

7.2 Zuschüsse zur Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Grundsportgeräte sind die Geräte, die die Grundlage für die Ausübung der Sportart bilden. Dazu gehören nicht Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände. Die genaue Definition von Grundsportgeräten obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund.

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 150,00 € je Einheit beträgt. Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen für die Lieferung und Montage des Gerätes. Die Anschaffung darf frühestens nach der Bewilligung des Antrages erfolgen.

Zusätzlich zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen ist ein Angebot beizufügen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der Anschaffungskosten, die bis zu einer maximalen Höhe von 10.000,00 € berücksichtigt werden. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen aus Spendenmitteln der Sparkasse Dortmund und aus Finanzmitteln der Stadt Dortmund gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungsbelege.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen

Für die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung vereinsbetriebener Sportanlagen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Unter vereinsbetriebenen Sportanlagen sind alle Sportanlagen zu verstehen, die sich im Eigentum oder Erbpacht des antragstellenden Vereins befinden oder per Vertrag angemietet sind und bei denen der Verein sämtliche Unterhaltungskosten selbst trägt.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von vereinsbetriebenen Sportanlagen sind bis zum 31. Mai für das laufende Wirtschaftsjahr zu stellen. Zusätzlich zu den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen sind Belege über die Größe der für den

Sportbetrieb nutzbaren Fläche (z. B. Pläne mit m² Angaben) vorzulegen. Ein Zuschuss kann **nicht** gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlage gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Nutzung für Schulen möglich ist.

Im Einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedekte Sportanlagen:

| | |
|---|----------------|
| - Turnhallen/flächen | 3,60 €/qm/Jahr |
| - Tennishallen | 3,00 €/qm/Jahr |
| - Reithallen | 0,30 €/qm/Jahr |
| - Umkleidebereiche/Sanitäreanlagen | 3,60 €/qm/Jahr |
| - Sonstige sportlich genutzte Hallen- bzw. Innenflächen (außer Flächen in Traglufthallen) | 2,50 €/qm/Jahr |

Außensportanlagen

| | |
|------------------------------|----------------|
| - Reitanlagen | 255,00 €/Jahr |
| - Tennisanlagen | 0,15 €/qm/Jahr |
| - Sonstige Außensportanlagen | 0,30 €/qm/Jahr |

Die Förderung für Außensportanlagen erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 10.000€/Jahr.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

9. Sonstige finanzielle Förderungen

9.1 Zu den Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von städtischen Sportstätten können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien einzureichenden Nachweisen ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten beizufügen. Die Nachweise sind spätestens in der ersten Kalenderwoche des Folgejahres vorzulegen.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, sofern bereits anderweitige Zuschüsse für die Benutzung von städtischen Sportstätten gewährt werden (z. B. Betriebskostenzuschüsse).

9.2 Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet im Einzelfall bis zu einer Zuschusshöhe von 10.000,00 € der Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund in Abstimmung mit dem StadtSportBund und ab einer Zuschusshöhe von 10.000,00 € der zuständige Fachausschuss.

10. Zuschüsse aus der Sportpauschale des Landes NRW - Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale -

10.1 Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern die Förderfähigkeit des Vereins entsprechend Punkt 3 der gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Dortmund und die gesicherte Finanzierung der Maßnahme vorliegt. Die Finanzierung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Gaststätten, Wohnungen und dergleichen), werden Zuschüsse nicht gewährt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt
- die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und für Trainingsmöglichkeiten anderer Vereine nicht ausgeschlossen wird

Hält der Zahlungsempfänger die erstgenannte Verpflichtung nicht ein, behalten sich die Sport- und Freizeitbetriebe der Stadt Dortmund vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 bis 3.3 dieser Richtlinien genannten Nachweisen sind die Belege der unter Punkt 10.2 der gültigen Sportförderrichtlinien im Antragsverfahren vorzulegen.

Hinweis:

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitern eingesetzt werden. Sollte dem Verein aus der Maßnahme ein (teilweiser) Vorsteuerabzug zustehen, so ist hierauf in dem Antrag gesondert hinzuweisen. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nur gemessen am verbleibenden (Netto-)Betrag.

10.2 Antragsverfahren

10.2.1 Zuschüsse für Neu- und Erweiterungsbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten sowie Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten kann aus Mitteln der Sportpauschale finanziert werden. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung muss der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht und der bestimmungsgemäße Zustand des Gebrauchs der Sportstätte wiederhergestellt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich

prüffähiger Unterlagen über die Kosten der Maßnahme (z. B. Kostenschätzung nach DIN 276, Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen. Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können für Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen die Ausführung durch eine Fachfirma nicht zwingend erforderlich ist (z. B. Renovierungsarbeiten). Eine Auflistung der in Frage kommenden Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl sind dem schriftlichen Antrag beizufügen.

10.2.2 **Zuschüsse für die Errichtung und Ausstattung von Sportstätten**

Unter Einrichtung und Ausstattung ist das für die jeweilige Sportart vorgesehene notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Hiervon ausgenommen sind die unter Punkt 7.2 dieser Richtlinien zu beantragenden Grundsportgeräte.

Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden. Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich prüffähiger Unterlagen über die Kosten (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge) einzureichen.

10.3 **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme oder aber eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen eines einzelnen Vereins im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere Maßnahmen anderer Vereine blockieren oder verhindern würde, darf der jährliche Gesamtförderbetrag pro Verein 20 % der jeweils zur Verfügung stehenden Sportpauschale nicht übersteigen. Unabhängig von dieser Regelung können einzelne Vereine über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt maximal 150.000 € aus Mitteln der Sportpauschale erhalten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Bei beantragten Maßnahmen erfolgt zunächst eine Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die beantragten Maßnahmen nach Art und Umfang zweckmäßig und die Preise angemessen sind. Bei zusätzlich beantragten Eigenleistungen erfolgt eine Prüfung der aufgelisteten Tätigkeiten mit entsprechender Stundenanzahl auf Plausibilität und Möglichkeit der Ausführung durch Vereinsmitglieder.

Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.

Nach Abschluss der Prüfung ergeht ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss zustimmt.

Mit Zugang des Bewilligungsbescheides darf die beantragte Maßnahme durchgeführt werden. Im Falle gesicherter Finanzierungen kann auf Antrag des Vereins ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage prüffähiger Unterlagen (z. B. Rechnungen, Aufstellung der erbrachten Eigenleistungen). Bei Maßnahmen nach den Punkten 10.2.1 und 10.2.2 dieser Richtlinien sind Abschlagszahlungen mit 5 % Sicherheitseinbehalt vom

bewilligten Zuschussbetrag möglich. Die vollständige Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung der prüffähigen Unterlagen.

10.4 Förderhöhen

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt. Bei bewilligten Eigenleistungen wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % des zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mindestlohnes pro Stunde bewilligt, jedoch maximal bis zu einer Gesamthöhe der anerkannten Kosten.

10.5 Verfahrenszuständigkeiten

Die Bearbeitung der Anträge obliegt dem Geschäftsbereich Sport der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Über die Bewilligung der Maßnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Der zuständige Fachausschuss erhält einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung. Entscheidungszuständigkeiten nach der GO NW oder der Betriebssatzung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund bleiben hiervon unberührt.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Stadt Dortmund unter www.sportinfo.dortmund.de aufgenommen.

12. Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am _____ beschlossen.